

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 19. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

zum Thema:

**Ausstellung des Berechtigungsnachweises bei KdU-Erhöhung während einer ASOG-Unterbringung**

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15933

vom 19. Juni 2023

über Ausstellung des Berechtigungsnachweises bei KdU-Erhöhung während einer ASOG-  
Unterbringung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Betroffene haben unserer Fraktion rückgemeldet, dass sie im Rahmen der KdU-Aufstockung während einer Unterbringung nach ASOG nicht automatisch Berechtigungsnachweise (alt BerlinPass) ausgestellt werden. Betroffene müssen im Fall von eigenen Einkommen (Rente, Erwerbseinkommen) Teile der KdU selber bestreiten und weitere Teile aufstockend über Leistungen des SGB II oder XII beantragen.

1. Im Falle eines eigenen Einkommens (Rente, Erwerbseinkommen usw.), welches aber nicht zur Deckung der KdU während einer Unterbringung nach ASOG ausreicht, muss häufig ergänzend Bürgergeld im Rahmen des SGB II oder SGB XII (Grundsicherung) beantragt werden. Wie stellt sich nach Leistungsart (Leistungen nach SGB II oder XII) und Bezirk dar, ob Berechtigungsnachweise automatisch an die Betroffenen verschickt / ausgestellt werden oder nicht?

a) Falls dies nicht der Fall sein sollte, wie begründet dies die Senatsverwaltung?

Zu 1.:

Im Rechtskreis SGB II gilt:

Alle Personen, die Bürgergeld (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II) erhalten, erhalten ebenso den Berechtigungsnachweis.

Ausgenommen sind demnach Personen, die ausschließlich folgende Leistungen erhalten:

- Leistungen nach § 27 SGB II (Leistungen für Auszubildende)
- darlehensweise Leistungen nach § 24 SGB II, soweit es sich nicht um den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft handelt
- einmalige Leistungen nach § 24 SGB II (Erstausstattung, Babyerstaussstattung, etc.)
- Zuschüsse zu den KV/PV-Beiträgen nach § 26 SGB II

Auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Person (Familienangehörige) erhalten den Berechtigungsnachweis.

Dies gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Leistungsanspruch haben, aber mit ihrem übersteigenden Einkommen den Bedarf der anderen Mitglieder decken.

Darüber hinaus gilt:

Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit einem bestehenden BuT-Lernförderungs-Anspruch, haben grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf den Berechtigungsnachweis. Da diese jedoch das Berlin-Ticket S nicht benötigen bzw. bereits den berlinpass-BuT erhalten, ist eine Berücksichtigung dieser Personen auf dem Berechtigungsnachweis entbehrlich.

Die Berechtigungsnachweise im SGB II werden nach jeder Neu- oder Weiterbewilligung der Leistungen erneut ausgestellt. Diese Ausstellung erfolgt nicht durch die Jobcenter selbst, sondern diese werden zeitlich verzögert immer in regelmäßigen Abständen zentral ausgestellt und versandt.

Die Ausstellungen erfolgten/erfolgen in 2023 in der:

- Kalenderwoche 9 (27.02.-03.03.2023)
- Kalenderwoche 17 (24.04.-28.04.2023)
- Kalenderwoche 23 (05.06.-09.06.2023)
- Kalenderwoche 31 (31.07.-04.08.2023)
- Kalenderwoche 36 (04.09.-08.09.2023)
- Kalenderwoche 43 (23.10.-27.10.2023) und
- Kalenderwoche 50 (11.12.-15.12.2023)

Wenn

- die berechtigte Person trotz verstrichenem Drucktermin den Berechtigungsnachweis nicht erhalten hat,
- der nächste Drucktermin noch über 14 Tage in der Zukunft liegt,
- die berechtigte Person einen fehlerhaften Berechtigungsnachweis erhalten hat,
- der QR-Code des Berechtigungsnachweises wegen einer fehlerhaften Antragsstellung verbraucht ist,
- die berechtigte Person den Berechtigungsnachweis oder die VBB-Kundenkarte Berlin S verloren hat,
- die berechtigte Person den Berechtigungsnachweis nicht erhalten hat, aber das übersteigende Einkommen der berechtigten Person auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird und der Leistungsanspruch deshalb 0 € beträgt,

können diese Personen den Berechtigungsnachweis auch außerhalb der vorstehenden Drucktermine von ihrem zuständigen Jobcenter erhalten.

Für den Rechtskreis SGB XII gilt:

Alle Personen, die Leistungen nach dem 3., 4., 7., 8. und/oder 9. Kapitel des SGB XII erhalten, erhalten den Berechtigungsnachweis. Bei Bezug von Leistungen nach dem 7., 8. und/oder 9. Kapitel, ist der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel nicht notwendig.

Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 5. Kapitel oder ausschließlich Leistungen nach §§ 24, 31, 32, 37a oder 74 SGB XII erhalten, haben keinen Anspruch auf den Berechtigungsnachweis.

Auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Person (Familienangehörige) erhalten den Berechtigungsnachweis.

Dies gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Leistungsanspruch haben, aber mit ihrem übersteigenden Einkommen den Bedarf der anderen Mitglieder decken.

Ebenso können Personen, die in Berlin untergebracht sind und SGB XII-Leistungen eines anderen Bundeslandes erhalten, den Berechtigungsnachweis erhalten.

Darüber hinaus gilt:

Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit einem bestehenden BuT-Lernförderungs-Anspruch, haben zwar grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf den Berechtigungsnachweis. Da diese jedoch das Berlin-Ticket S nicht benötigen bzw. bereits den berlinpass-BuT erhalten, ist eine Berücksichtigung dieser Personen auf dem Berechtigungsnachweis entbehrlich.

Den Berechtigungsnachweis erhalten diese berechtigten Personen automatisch von ihrer Leistungsstelle jeweils für den Zeitraum ihrer Leistungsbewilligung zusammen mit ihrem Leistungsbescheid. Ein gesonderter Antrag für den Berechtigungsnachweis ist grundsätzlich nicht nötig.

Eine Ausnahme bilden Personen, die in Berlin untergebracht sind und SGB XII-Leistungen eines anderen Bundeslandes erhalten. Diese Personen können sich zur Ausstellung des Berechtigungsnachweises an das Amt für Soziales Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg wenden. Für diese Personen erfolgt dort zentral die Ausstellung des Berechtigungsnachweises.

2. Wie viele im ASOG untergebrachte Personen verfügen derzeit über eigenes Einkommen und müssen zur Deckung der KdU mit Leistungen nach SGB II oder XII aufstocken und wie stellt sich dies dar nach Leistungsart und Bezirk?

Zu 2.: Dem Senat selbst ist es nicht möglich, diese Frage mittels statistischer Daten zu beantworten und hat daher diesbezüglich die Bezirke befragt.

Im SGB XII ist regelmäßig eine Auswertung nicht möglich gewesen. Im SGB II konnten teilweise Fälle identifiziert werden. Identifiziert werden können im SGB II nur Personen mit Erwerbseinkommen und einem vorhandenen Leistungsanspruch.

Dies bedeutet, nur, wenn bereits für einen Fallzeitraum (für den der Datenstand abgefragt wurde) eine Wohnheimabrechnung bereits berücksichtigt wurde, kann der Fall ermittelt werden.

Die Rückmeldungen sind nachfolgenden zusammengefasst:

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	SGB II: 67 Kund*innen SGB XII: keine Daten vorhanden
Friedrichshain-Kreuzberg	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Lichtenberg	SGB II: 23 Kund*innen SGB XII: keine Daten vorhanden
Marzahn-Hellersdorf	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: 27 Kund*innen
Mitte	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Neukölln	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Pankow	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Reinickendorf	SGB II: 6 Kund*innen SGB XII: 0 Kund*innen

Spandau	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Steglitz- Zehlendorf	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Tempelhof- Schöneberg	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden
Treptow- Köpenick	SGB II: keine Daten vorhanden SGB XII: keine Daten vorhanden

Berlin, den 07. Juli 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung